



23. OKT. 2018  
(EB)

# Landgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

## Urteil

8 O 217/18

Verkündet am 19.10.2018

[Redacted]  
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Axel Marschhausen, Obernstr. 63, 28832 Achim  
Geschäftszeichen: [Redacted]

gegen

Volkswagen AG vertr. d. d. Vorstand zu Hd. Herr [Redacted] Berliner Ring 2, 38440  
Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

Geschäftszeichen: [Redacted]

hat das Landgericht Oldenburg – 8. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht  
[Redacted] als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 11.09.2018 für Recht  
erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 28.327,64 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.02.2018 Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs Skoda Yeti

Outdoor Elegance 4x4 2.0 TDI DSG, Fahrgestellnr. TMBLD75L6E6027706,  
zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger in Höhe von 1.474,89 Euro von  
Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Obernstr. 63,  
28832 Achim, freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 1/10 und die Beklagte zu  
9/10.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu  
vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückzahlung des Kaufpreises für einen Pkw Skoda, der  
mit einem von der Beklagten hergestellten Motor ausgestattet ist, abzüglich einer  
Nutzungsentschädigung und Schadensersatz gegen Rückübereignung des Fahrzeugs in  
Anspruch.

Der Kläger erwarb am 24.03.2014 bei einem Autohaus in Delmenhorst einen Neuwagen  
Skoda Yeti zum Preis von insgesamt 32.970 Euro. Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor  
des Typs EA 189 ausgerüstet. Die Motorsteuerung ist so programmiert, dass es bei einer  
Messung der Schadstoffemissionen auf dem Prüfstand die Prüfsituation erkennt und im  
sogenannten Modus 1, im Fahrbetrieb hingegen im Modus 0 läuft. Im Modus 1 werden bei  
einem Abgastest die Grenzwerte der Stickoxide der Euro 5-Norm eingehalten, im Modus 0  
aber nicht. Die EU-Typengenehmigung, die wegen Einhaltung der maßgeblichen Werte erteilt  
wurde, war der Testung im Modus 1 zu verdanken. Der Kläger hat am 23.03.2018 ein  
Software-Update durchführen lassen, so dass der Motor jetzt nur noch im Prüfmodus 1  
betrieben wird. Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung hatte das Fahrzeug eine  
km-Leistung von 37.028 km zurückgelegt.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger einen Schadensersatzanspruch gegen die  
Beklagte mit dem Vorwurf geltend, sie habe ihn vorsätzlich sittenwidrig geschädigt, weil sie  
den Motor mit einer gesetzeswidrigen Abschaltsoftware ausgestattet habe.

Er behauptet, der Vorstand der Beklagten habe von der gesetzeswidrigen  
Motorsteuerungssoftware gewusst; mangels gegenteiliger Darlegung durch die Beklagte sei  
jedenfalls davon auszugehen. Das Update, dessen Wirksamkeit er bestreite, behebe den mit  
dem Makel des Abgasskandals verbundenen Wertverlust nicht und habe zudem schädliche  
Auswirkungen auf die Haltbarkeit des Motors und des Abgassystems. Sein Schaden bestehe  
darin, dass er ein Geschäft abgeschlossen habe, dass er bei Kenntnis des Sachverhalts nicht  
abgeschlossen hätte, weil das gekaufte Fahrzeug mangelhaft sei. Deshalb habe er Anspruch  
auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung i.H.v. 3.738,19  
Euro gegen Rückübereignung des Fahrzeugs sowie auf Erstattung von  
Versicherungsbeiträgen in Höhe von 1.026,25 Euro und des für Winterreifen aufgewendeten  
Betrages i.H.v. 787,40 Euro.

Nachdem der Kläger die Klage in Höhe von 795,83 Euro im Hinblick auf die zu zahlende  
Nutzungsentschädigung zurückgenommen hat, beantragt er,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 31.045,46 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf 30.027,64 Euro seit dem 11.11.2017 und auf weitere 1.017,82 Euro seit Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs Skoda Yeti Outdoor Elegance 4 x 4 2.0 TDI DSG, Fahrgestellnr. TMBLD75L6E6027706, zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihn in Höhe von 1.474,89 Euro von Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Oberstraße 63, 28832 Achim, freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, den Kläger vorsätzlich und sittenwidrig geschädigt und getäuscht zu haben. Das Fahrzeug sei nicht mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung versehen, da die Software nicht auf das Emissionskontrollsystem einwirke, sondern nur über eine Fahrzykluserkennung verfüge, die erkenne, wann das Fahrzeug den neuen europäischen Fahrzyklus durchfahre. Auf die Emissionswerte des Fahrzeugs im normalen Straßenverkehr komme es nicht an, weil der Gesetzgeber die Emissionsgrenzwerte allein unter Laborbedingungen festgelegt habe. Sie bestreitet, dass der damalige Vorstand von der Entwicklung der Software gewusst und bei Kaufvertragsschluss von der Verwendung des Software Kenntnis gehabt habe. Dem Kläger sei überdies kein Schaden entstanden. Das Fahrzeug sei technisch sicher, in seiner Fahrbereitschaft nicht eingeschränkt und frei von Sachmängeln. Die Typengenehmigung sei wirksam, deren Entziehung nicht zu befürchten. Mit dem Update sei kein technischer Nachteil und keine Wertminderung verbunden. Das Fahrzeug sei für Umweltzonen zugelassen; die Steuerlast sei nicht erhöht. Sie habe weder mit Schädigungsvorsatz noch sittenwidrig gehandelt. Davon abgesehen habe sie schon deshalb nicht, weil sie nicht Herstellerin des Fahrzeugs sei.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

Das Landgericht Oldenburg ist gem. § 32 ZPO örtlich zuständig, weil Ort des Schadenseintritts und damit auch der Unerlaubten Handlung der Wohnsitz des Klägers ist.

Dem Kläger steht ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte gem. § 826 BGB i.V.m. §§ 31, 831 BGB in Höhe von 28.327,64 EUR gegen Rückübereignung des Fahrzeugs zu.

Die Beklagte hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt.

Die Beklagte hat Dieselmotoren zum Zweck des Weiterverkaufs und Einbaus in den Verkehr gebracht, deren Motorsteuerungssoftware gesetzeswidrig so programmiert war, dass sie den Betrieb des Fahrzeugs auf dem Prüfstand im NEFZ erkannte und die Abgasbehandlung in den sogenannten Modus 1 versetzte.

Dadurch hat sie dem Kläger einen Vermögensschaden zugefügt. Denn unabhängig davon, ob die Behauptungen der Beklagten richtig sind, dass das Fahrzeug technisch sicher, uneingeschränkt fahrbereit und mangelfrei sei und Nachteile mit dem Update nicht verbunden seien, ist der Vertrag, den der Kläger in Unkenntnis der nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware geschlossen hat, deshalb wirtschaftlich nachteilig, weil kein Kunde

wissentlich ein Fahrzeug erwerben würde, das mit einer nicht gesetzeskonformen Motosteuerungssoftware ausgestattet ist, weil er bei Entdeckung der Manipulation mit Restriktionen seitens des KFA rechnen müsste. Der Kläger hat somit kein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes technisch einwandfreies Fahrzeug bekommen, wie es ihm zugestanden hätte.

Anknüpfungspunkt für die schädigende Handlung der Beklagten ist somit nicht die Herstellung des klägerischen Fahrzeugs, sondern das Inverkehrbringen des manipulierten Motors zum Zweck des Einbaus auch in Fahrzeuge anderer Hersteller.

Dass die Programmierung der Motorsteuerungssoftware gesetzeswidrig ist, ergibt sich schon daraus, dass das Kraftfahrt-Bundesamt die Beklagte verpflichtet hat, bei allen betroffenen Fahrzeugen mit dem Motor EA 189 die Abschaltvorrichtung zu entfernen. Das Kraftfahrtbundesamt sieht das Aufspielen des daraufhin von der Beklagten entwickelten Updates als verpflichtend an und reagiert andernfalls mit Stilllegungsverfügungen. Ob - wie von der Beklagten bestritten - ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art- 3 Nr. 10 der EG-Verordnung Nr. 715/2007 vom 20.06.2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und 6) wirklich vorliegt, ist deshalb nicht relevant.

Die schädigende Handlung ist der Beklagten auch zuzurechnen, obwohl unklar ist, wer genau vom Vorstand von den Manipulationen wusste. Zumindest für das Verhalten des Softwareentwicklers, der als Verrichtungsgehilfe gem. § 831 BGB anzusehen ist, haftet die Beklagte. Denn dass dieser von der Manipulation und dem daraus für die Autokäufer entstehenden Schäden wusste, ist zwingend. Eine Exculpation gem. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB scheidet aus, da jedenfalls ein Überwachungsverschulden vorläge, sollten der Beklagten die Vorgänge im Zusammenhang mit der Softwareentwicklung unbekannt geblieben sein.

Die Beklagte haftet darüber hinaus gem. § 31 BGB für ein Organisationsverschulden, weil sie entweder - wozu sie verpflichtet gewesen wäre - für das wichtige Aufgabengebiet des Einbaus der streitgegenständlichen Software in Millionen von Fahrzeugen weltweit einen verfassungsmäßigen Vertreter eingesetzt hat, dessen Wissen ihr gem. § 31 BGB zuzurechnen ist, oder sie das versäumt hat mit der Folge, dass der tatsächlich damit betraute Mitarbeiter auf der nachgeordneten Arbeitsebene wie ein verfassungsmäßig berufener Vertreter anzusehen wäre.

Schließlich ist nach den Grundsätzen der sekundären Beweislast davon auszugehen, dass ein Organ der Beklagten Kenntnis von der Manipulation hatte und das Inverkehrbringen der manipulierten Motoren veranlasst hat. Denn der Kläger hat keine Einblicke in die internen Entscheidungsvorgänge der Beklagten und kann hierzu deshalb nur Vermutungen vorbringen, während die Beklagte die wesentlichen Tatsachen hierzu kennt und es ihr zumutbar ist, hierzu näher vorzutragen. Dieser Darlegungslast genügt der Vortrag der Beklagten nicht, die sich mit der Behauptung begnügt, die Beklagte kläre die Entstehung der Software gerade auf und bislang gebe es keine Erkenntnisse darüber, dass Vorstandsmitglieder hierin involviert gewesen seien.

Dass das Verhalten der Beklagten gegen die guten Sitten verstieß, kann nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Die Täuschung durch die Beklagte diente - anderes ist weder vorgetragen noch ersichtlich - allein dem Zweck, zur Kostensenkung und ggf. zur Umgehung technischer Probleme rechtlich und technisch einwandfreie kostspieligere Lösungen zur Abgasreinigung zu umgehen und sich so durch die Werbung mit angeblich niedrigen Schadstoffwerten ungerechtfertigt Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Allein dieses

Gewinnstreben mit den Mitteln der systematischen Kundentäuschung macht das Handeln sittenwidrig. Hinzukommt, dass die Entdeckung der Manipulation vom Zufall abhing und die Beklagte sich Chancen ausrechnen konnte, niemals entdeckt zu werden, was ihr Verhalten umso arglistiger erscheinen lässt. Für die betroffenen Autokäufer standen Entscheidungen von erheblichem wirtschaftlichem Gewicht an, die durch das unredliche Verhalten der Beklagten manipuliert worden sind.

Der dem Kläger entstandene Vermögensschaden ist durch das durchgeführte Update auch dann nicht behoben worden, sollte es - was der Kläger bestreitet - sich nicht technisch nachteilig auswirken. Zum einen ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Makel des Abgasskandals, der dem Fahrzeug anhaftet, auch dann, wenn er sich nicht exakt wirtschaftlich bemessen lässt, sondern nur in einem „unguten Gefühl“ besteht, eine Wertminderung mit sich bringt. Zum andern bleibt der vollendete Tatbestand einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung vom Versuch einer Schadenswiedergutmachung unberührt, zumal die Beklagte das Update auf behördlichen Zwang hin entwickelt hat.

Der Kläger ist somit wirtschaftlich so zu stellen, wie er ohne die Täuschung stehen würde. Da er den Pkw dann nicht gekauft hätte, ist ihm der Kaufpreis gegen Herausgabe des Wagens zu erstatten. Im Wege der Vorteilsausgleichung hat er sich die durch die Fahrleistung gezogenen Nutzungen anspruchsmindernd anrechnen zu lassen. Bei einer anzunehmenden Gesamtleistung des Fahrzeugs von 300.000 km werden diese mit 4.642,36 Euro gem. § 287 ZPO nach der Formel  $\text{Kaufpreis} \times \text{gefahrne km} : \text{zu erwartende Restleistung}$  geschätzt ( $\underline{32.970 \times 37.028} = 4.642,36 \text{ Euro}$ ).

262.972)

Somit ergibt sich ein zurückzuerstattender Kaufpreis von 28.327,64 Euro.

Der Zinsanspruch besteht gem. §§ 291, 288 Abs.1 BGB ab Rechtshängigkeit. Indem die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 30.11.2017 an Skoda verwiesen hat, hat sie die Leistung noch nicht endgültig und eindeutig abgelehnt, so dass sie durch dieses Schreiben noch nicht in Verzug geraten ist.

Anspruch auf Ersatz der für die Versicherung und die Reifen aufgewendeten Kosten hat der Kläger nicht, da sich die Aufwendungen nicht als nutzlos erwiesen haben, vielmehr während der Nutzungsdauer aufgezehrt worden sind. Der Kläger ist in den Genuss des Versicherungsschutzes gekommen und hat die Reifen über 4 Jahre genutzt.

Der Anspruch auf Freistellung von außergerichtlichen Anwaltskosten folgt ebenfalls aus § 826 BGB; diese Kosten sind Teil des der Klägerin entstandenen Schadens. Es gehört zur angemessenen Rechtsverfolgung, sich zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs anwaltlichen Beistands zu bedienen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 2 Nr.1, 269 Abs. 3 S.2, 709 ZPO.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Oldenburg (Oldb), Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg (Oldb) einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.  
Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

[REDACTED]

Richterin am Landgericht

Beglaubigt  
Oldenburg, 19.10.2018

[REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

